



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Stellvertreterregelung des Kreisbrandmeisters (Satzung KBM-Stellvertretung) vom 02.11.2024

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 24 Absatz 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 Absatz 1 Nummer 2 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anforderungen an die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters
- § 3 Personelle und territoriale Gliederung
- § 4 Aufgaben
- § 5 Ausstattung
- § 6 Abberufung
- § 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung der Feuerwehren im Landkreis und Mitwirkung bei der Erfüllung der dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister obliegenden Aufgaben werden mehrere Personen in der Funktion ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören.
- (3) Den ehrenamtlichen Stellvertretern des Kreisbrandmeisters werden Aufgaben des Kreisbrandmeisters für einen Teilbereich des Landkreises übertragen (sog. Inspektionsbereich). Näheres hierzu regelt § 4 dieser Satzung.
- (4) Die Aufgaben des hauptamtlichen Stellvertreters ergeben sich aus dessen Stellen-/Dienstpostenbeschreibung.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters aus der SächsLKrO, dem SächsBRKG und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anforderungen an die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann nur bestellt werden, wer

1. die Laufbahnbefähigung für das 1. bzw. 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Feuerwehr (ehemals gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst) oder
2. die Qualifikation als Leiter Freiwillige Feuerwehr und Verbandsführer mit mehrjähriger Erfahrung in Führungstätigkeit besitzt und
3. über die für den aktiven Feuerwehrdienst gesundheitlichen Anforderungen und über die persönliche Eignung gemäß § 18 SächsBRKG verfügt,
4. nicht an der Planung, Herstellung und am wirtschaftlichen Vertrieb von Anlagen, Mitteln und Geräten einschließlich Löschmitteln für die Feuerwehren beteiligt ist,
5. seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat und
6. im Besitz der Führerscheinklasse B ist.

§ 3 Personelle und territoriale Gliederung

- (1) Dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister stehen ein hauptamtlicher Stellvertreter und mindestens vier, höchstens sechs ehrenamtliche Stellvertreter zur Verfügung. Die Bestellung erfolgt durch den Landrat auf Grundlage der jeweils geltenden Hauptsatzung.
- (2) Den ehrenamtlichen Stellvertretern wird jeweils ein Inspektionsbereich zugeteilt. Hierbei soll sich der Wohnsitz des Stellvertreters des Kreisbrandmeisters im Inspektionsbereich befinden.
- (3) Die Inspektionsbereiche können aufgrund von personellen oder gebietspolitischen Veränderungen durch die Landkreisverwaltung neu zugeordnet werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters in den Inspektionsbereichen gehören u. a. die
 1. Beratung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
 2. Beratung der Gemeinde- und Ortswehrleiter,
 3. Mitwirkung bei der überörtlichen Einsatzplanung,
 4. Vorbereitung und Durchführung von Alarm- und Einsatzübungen,
 5. Teilnahme an Jahreshauptversammlungen und Repräsentationsveranstaltungen im Inspektionsbereich,
 6. Koordinierung des Zusammenwirkens der Einsatz- und Hilfskräfte sowie übriger Behörden bei gemeindeübergreifenden Einsätzen,
 7. Teilnahme am diensthabenden System und

8. Mitwirkung bei der Umsetzung der Regelung zur Führungsorganisation der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren und der operativ-taktischen Führungsorganisation im Katastrophenfall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

- (2) Der Kreisbrandmeister kann den ehrenamtlichen Stellvertretern weitere Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen.

§ 5 Ausstattung

- (1) Zur Wahrnehmung des diensthabenden Systems wird den Stellvertretern des Kreisbrandmeisters ein Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Die vertragliche Nutzung von vorhandenen kommunalen Einsatzfahrzeugen zu diesem Zweck ist möglich.
- (2) Die Beschaffung und Finanzierung von Dienst- und Einsatzbekleidung sowie notwendiger Ausstattung erfolgt durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft.

§ 6 Abberufung

- (1) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist insbesondere von seiner Funktion abuberufen, wenn er:
1. vorsätzlich in erheblichen Maße gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat oder
 2. die in § 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
 3. die in § 2 Satz 1 Nummer 6 dieser Satzung geforderte Voraussetzung für mehr als einen Monat nicht erfüllt.
- (2) Bis zur Bestellung eines neuen Stellvertreters nimmt der hauptamtliche Kreisbrandmeister die Aufgaben in diesem Inspektionsbereich in vollem Umfang wahr. Die Bestellung eines neuen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete zur Abgeltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 Euro.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich.
- (3) Die Erstattung der Dienstreisekosten der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeister richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.
- (4) Mit den Zahlungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stellvertreterregelung des Kreisbrandmeister (Satzung KBM-Stellvertretung) vom 26.06.2023 außer Kraft.

Pirna, 28.10.2024

gezeichnet
M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.